

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes "Kühläger"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 21.6.1977 (Ges.Bl. S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 19. Juli 1979 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Kühläger", der am 21. September 1961 festgestellt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der vom Landratsamt Lahr am 21. September 1961 genehmigte Bebauungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 499/1, 499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 511, 512, 513, 514/2 und 514/4 zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach der Maßgabe der Begründung vom 18. Juli 1978.

Maßgebend sind die Einzeichnungen laut Nutzungsschablone.

§ 10 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan vom 15. Juli 1960 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die häuslichen Abwässer sind in die Ortskanalisation einzuleiten."

Außerdem werden die Bebauungsvorschriften durch einen zusätzlichen § 10a ergänzt:

(1) Im Bereich des Gewannes "Kühläger" ist entlang dem nordwestlichen Elzufer ein Geländestreifen von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das Ufer soll einheitlich nach einer durch die Gemeinde zu erstellenden Planung (Uferstützmauer) gestaltet werden.

(2) Das EVU erhält die Genehmigung für den Einbau von Niederspannungsverteilerschränken und Beleuchtungsmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung auch auf den im Bebauungsplan als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen. Art, Anzahl und Einbauort der Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsmasten werden vom EVU im Einvernehmen mit der Gemeinde zu gegebener Zeit festgelegt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus

1. Begründung vom 1.2.1966 und 18.7.1978,
2. Übersichtsplan,
3. Straßenbaulinienplan und -gestaltungsplan in der Fassung vom 01. Juni 1979,
4. Straßenlängs- und -querschnitten,
5. Bebauungsvorschriften vom 21. September 1961 i.d.F. vom 19. Juli 1979.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

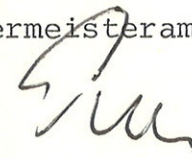
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u s t , den 19. Juli 1979

Bürgermeisteramt


Spoth, Bürgermeister